

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

74. Jahrgang

15. November 2017

Nr. 53 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

Seite:

194/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg	2 - 3
195/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 16 „Stallbusch II“	4 - 5
196/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Wünnenberg Nr. 2 a „Im Hasselkampe“	6 - 7
197/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 14 „Hedderhagen IV“	8 - 9
198/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn	10
199/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Kämmerei – über die öffentliche Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Jahr 2018	11
200/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Sozialamt – über die jährliche Feststellung der verbindlichen Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegplanung	12
201/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Verlegung eines Grabens in Lichtenau-Kleinenberg	13
202/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Gabionenwand im Uferbereich eines Grabens	14
203/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Rücknahme von Anträgen für die Errichtung von Windkraftanlagen und Entfall des Erörterungstermins	15

194/2017

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 07.11.2017

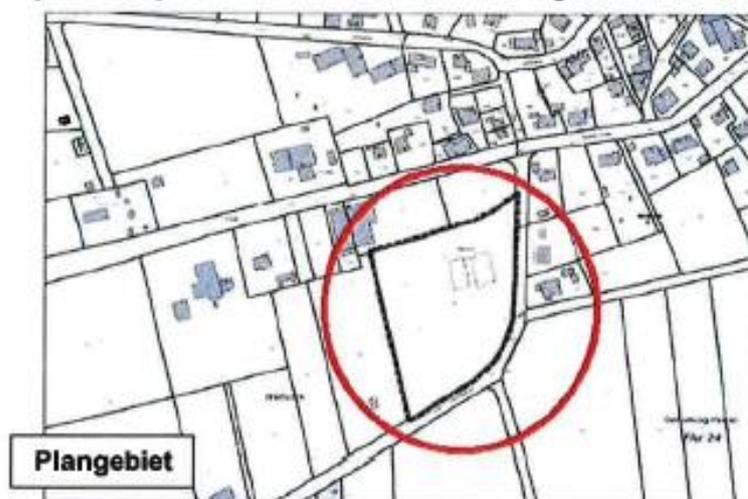
## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg**

**hier: Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen  
im Stadtteil Haaren**

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 25.08.2017, Az.: 35.21.10-710/W.107, die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg genehmigt.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Übersichtskarte gekennzeichnet.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Planunterlagen zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung, Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, schalltechnisches Gutachten, Gutachten über landwirtschaftliche Geruchsmissionen sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Art u. Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Stadt Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr ■

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser 63. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bürgermeister

195/2017

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 07.11.2017

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss des Bebauungsplanes Haaren Nr. 16 „Stallbusch II“ im Stadtteil Haaren

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 über die Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 16 „Stallbusch II“ beraten und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Haaren Nr. 16 „Stallbusch II“ einschließlich Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Bebauungsplanes Haaren Nr. 16 „Stallbusch II“ im Stadtteil Haaren wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise**

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

  
Bürgermeister

196/2017

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

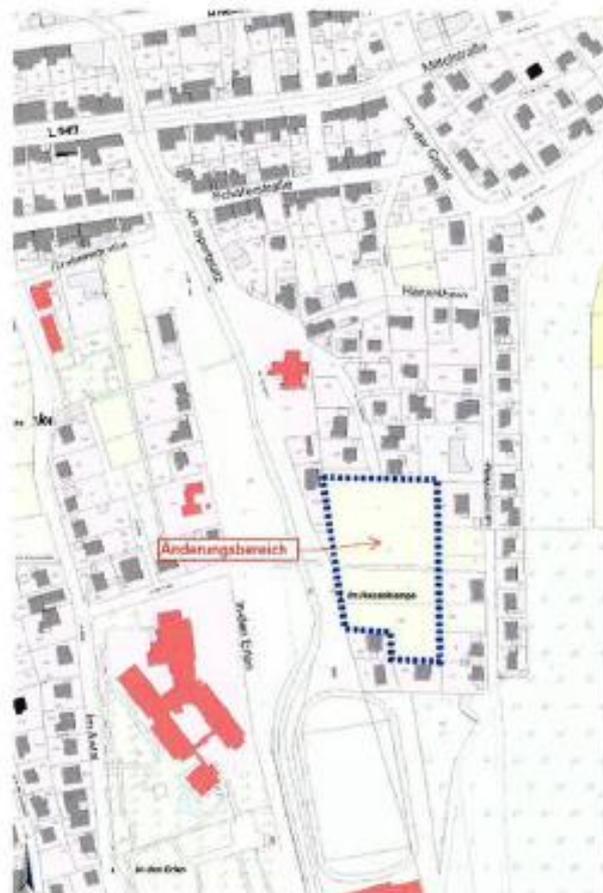
Bad Wünnenberg, 07.11.2017

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Wünnenberg Nr. 2a „Im Hasselkampe“ in Bad Wünnenberg**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Wünnenberg Nr. 2a „Im Hasselkampe“ in Bad Wünnenberg gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Wünnenberg Nr. 2a „Im Hasselkampe“ in Bad Wünnenberg einschließlich Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Wünnenberg Nr. 2a „Im Hasselkampe“ in Bad Wünnenberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise**

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bürgermeister

197/2017

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 07.11.2017

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Beschluss Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 14 „Hedderhagen IV“ im Stadtteil Fürstenberg**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 14 „Hedderhagen IV“ im Stadtteil Fürstenberg gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Fürstenberg Nr. 14 „Hedderhagen IV“ im Stadtteil Fürstenberg einschließlich Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Fürstenberg Nr. 14 „Hedderhagen IV“ im Stadtteil Fürstenberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise**

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bürgermeister

198/2017

**Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn**

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

**Donnerstag, 30. November 2017, 18:00 Uhr  
Tagungsort: Hauptstelle Detmold der Sparkasse  
Paderborn-Detmold, Paulinenstraße 34, 32756 Detmold.**

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. Mai 2017
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2017 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2018
4. Umsetzung der Effizienz- und Wachstumsstrategie des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe
5. Verschiedenes

Detmold, den 06. November 2017

gez. Michael Dreier  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

199/2017

**Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung  
des Kreises Paderborn  
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen wird gem. § 54 Kreisordnung für die Dauer des Beratungs-verfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und liegt während der Dienstzeiten im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, Zimmer A.04.20, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Etwaige Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben, und zwar beim Landrat des Kreises Paderborn, Kreishaus, Zimmer A.04.20.

Paderborn, den 07. November 2017

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
i.V.

gez.

Dr. Conradi

200/2017

**Jährliche Feststellung der verbindlichen Bedarfsplanung für  
vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 11 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) vom 2. 10. 2014 (GV. NRW S. 625), geändert durch Gesetz vom 15.11. 2016 (GV. NRW. S. 974) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat - nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 05.10.2017- in seiner Sitzung am 06.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst (DS-Nr.: 16.0514/2):

1. Der Bericht „Alter und Pflege“ sowie die aktuelle Bedarfsprognose für die stationäre Pflege bis 2020 stellt gem. § 7 Abs. 6 APG NRW die Grundlage für die verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen (verbindliche Bedarfsplanung) dar.
2. Der Kreis hält an der verbindlichen Bedarfsplanung nach § 11 Abs. 7 APG NRW fest. Die zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Paderborn.
3. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Bericht „Alter und Pflege“ (verbindliche Bedarfsplanung) ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:

- Homepage des Kreises Paderborn unter [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de)
- Persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Kreishaus, Aldegrevertstr. 10-14, 33102 Paderborn, Raum Nr.: A 06.01
- auf Anforderung als Druckexemplar

Paderborn, 09.11.2017

i.V.

gez.

Dr. Ulrich Conradi  
Kreisdirektor

201/2017

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstr. 10-14  
33100 Paderborn**

Paderborn, 03.11.2017

**Wasserrecht**

**Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG  
für die Verlegung eines Grabens in 33165 Lichtenau**

Die Benteler-Automobil-Technik GmbH, Ziegeleistr. 7, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Kleinenberg, Flur 11, Flurstück 177, eine Genehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Verlegung eines Grabens.

Das Vorhaben ist unter Nr. 13.18.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 Nr. 2 UVPG erhebliche Nachteile für Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass für den Standort keine Schutzausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz bestehen, keine planungsrelevanten Tierarten vorkommen und kein erheblicher Eingriff in den Wasserhaushalt erfolgt. Zudem sind mit der Maßnahme keine Flächenversiegelungen verbunden.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

202/2017

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestr. 10-14  
33100 Paderborn**

Az.:66-1

Paderborn, 14.11.2017

**Wasserrecht**

**Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG für die Errichtung einer  
Gabionenwand im Uferbereich eines Grabens in 33161 Hövelhof**

Die Gemeinde Hövelhof, Schloßstr. 14, 33161 Hövelhof, beantragt für den Standort Hövelhof, Gemarkung Hövelhof, Flur 13, Flurstück 6107 eine Genehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Errichtung einer Gabionenwand im Uferbereich eines Grabens.

Die vorgenannte Maßnahme ist in Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche Nachteile der Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die neu zu versiegelnde Fläche gering ist, das Vorhaben nur geringfügige Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt haben kann und Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit nur baustellenbedingt und damit in einem kurzen Zeitraum auftreten können.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman

203/2017

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestr. 10-14  
33100 Paderborn**

Aktenzeichen

66.3/40487-16-600 (WEA 02)

66.3/40792-16-600 (WEA 04)

66.3/41188-16-600 (WEA 01)

66.3/41337-16-600 (WEA 03)

### **Rücknahme der Anträge, Entfall des Erörterungstermins**

Die Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR, Schlotmannstr. 6, 33100 Paderborn, hat vier Genehmigungen gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb jeweils einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in Paderborn (Dahl) beantragt.

Die Vorhaben wurden am 16.08.2017 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragstellerin hat nunmehr die vier Anträge **zurückgezogen**.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **21.11.2017** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für die o. g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.

Kasmann